

Zahl: 900-2/2020

Steindorf am Ossiacher See, 29.07.2020

Betrifft: 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

## **Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum  
1. Nachtragsvoranschlag 2020

### **1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages**

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

### **2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag)**

Der 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See wurde erstmals nach den Regelungen der VRV 2015 erstellt.

Die Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung teilt den Gemeinden am 25. Juni 2020 mit, dass die per 15.05.2020 bekanntgegebene Prognose von minus 10% bei den wesentlichen Gemeindeeinnahmen 2020 im Vergleich zum Voranschlag mittlerweile als zu optimistisch einzuschätzen ist.

So spricht man jetzt schon von 15% Rückgang bei den Ertragsanteilen ~ € 500.000,00.

Da die Gemeinde aber ein wichtiger „Wirtschaftsmotor“ ist und ihren Aufgaben zum Wohle der Bevölkerung nach zu gehen hat, appelliert das Gemeindereferat und die Gemeindeaufsichtsbehörde an die Gemeinde, bei Ermessensausgaben stets die wegen der aktuell schwierigen finanziellen Situation gebotene Vorsicht, walten zu lassen.

Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags sind die angekündigten Einnahmenverluste noch nicht eingearbeitet, weil die prognostizierten Zahlen noch zu vage sind und die Gemeinde trotz allem bemüht ist handlungsfähig zu bleiben um Projekte voranzutreiben.

Im Bereich der Kommunalsteuer sind per 1.7. noch keine wesentlichen Rückgänge zu erkennen.

Der Soll-Überschuß 2019 beträgt € 298.481,90 und wird mit der Eröffnungsbilanz in das Haushaltsjahr 2020 übernommen.

### **3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag)**

Der Haushalt der Gemeinde ist geprägt durch die Transferzahlungen an/vom Bund und Land. Einnahmenseitig stehen Ertragsanteile des Bundes mit € 3,449.000,00 zu Buche.

Die Transferleistungen an Bund und Land inklusive Pensionsfonds und Landesumlage betragen € 2,865.000,00. Darüber hinaus ergibt der Landesrechnungsabschluß 2019 im Bereich Gesundheit und Soziales eine Nachzahlung von € 7.800,00.

Durch die Maßnahmen im Rahmen der Covid19-Pandemie werden sich die Transferzahlungen bei den Krankenanstaltenabgängen und der Sozialhilfe erhöhen und den Gemeindehaushalt zusätzlich belasten.

Weitere Schwerpunkte im 1. Nachtragsvoranschlag sind die Umsetzung der unbedingt erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in der Ossiacher See Halle, der Kostenbeitrag für den Ankauf der Feuerwehdrehleiter und die Sanierung der Straßen auf den Golk und den Winkl-Ossiachberg.

#### **4. Finanzierungs- und Ergebnisnachtragsvoranschlag**

##### **4.1. Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisnachtragsvoranschlag**

Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsnachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 230.600,00
Auszahlungen:	€ 425.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - € 209.300,00

Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisnachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€ 230.600,00
Aufwendungen	€ 425.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen € 194.600,00

##### **4.2. Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisnachtragsvoranschlages**

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet.

Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein. Das Minus des Finanzierungsnachtragsvoranschlages beträgt € 209.300,00 und wird aus dem Soll-Überschuß 2019 bedeckt. Dieser Soll-Überschuß wird aber im Nachtragsvoranschlag derzeit nicht dargestellt.

Im Ergebnisvoranschlag werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Die Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuweisungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Das Nettoergebnis beträgt € - 194.600,00

## **5. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Auf Grundlage des 3-Komponentenhaushaltes sieht die VRV2015 neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt vor.

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zum Zwecke der Erstellung einer Eröffnungsbilanz wurde, wie in vielen anderen Kärntner Gemeinden, von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH aus Salzburg begleitet und unterstützt. Bei allen notwendigen Interpretationen der VRV 2015 und der Erläuterungen hat die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See den Maßstab der Verwaltungsökonomie angelegt. Dabei stand der nachhaltige Nutzen der erhobenen Daten im Vordergrund und wurde an den dafür notwendigen Kosten gemessen.

Wesentlich war bei der Definition des Mengengerüsts, dass die dafür gewählte Struktur vollständig, transparent und gleichzeitig für eine nachhaltige Weiterverwendung und Weiterentwicklung nach dem Eröffnungsbilanzstichtag geeignet ist. In diesem Sinne wurden insbesondere bewegliche Vermögensgegenstände einzeln und vollständig, aber in funktionalen Einheiten zusammengefasst, bewertet.

Die VRV 2015 sehen für die Ersterfassung und Bewertung des Vermögens diverse Vereinfachungen vor.

Eine Einschränkung hinsichtlich der Vollständigkeit des Ansatzes der zu erfassenden Vermögensgegenstände ist aber nicht vorgesehen. Daher hat die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See das Vermögen vollständig auch hinsichtlich jener Vermögensgegenstände erfasst, deren Anschaffung weit in der Vergangenheit liegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich ausschließlich auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015. Bei der Beurteilung der Zurechnung von Leasinggegenständen wurde im Zweifel darauf Rücksicht genommen, dass es zu keiner doppelten Erfassung beim Leasinggeber und der Gemeinde kommt.

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat der Bewertung fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellkosten zugrunde gelegt. Soweit unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten verfügbar, wurde auf die belegmäßig nachgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellkosten zurückgegriffen. Anderenfalls wurden empirisch ermittelte Wiederbeschaffungskosten unter Zugrundelegung eines geeigneten Kostenindex auf den Anschaffungszeitpunkt „zurückgerechnet“ (geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung und angemessen dokumentierten Referenzgruppen).

Bei der Bewertung der Grundstücke hat die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See auf eine plausible interne Wertfeststellung zurückgegriffen, die den Wert jedes einzelnen Grundstücks ausgehend von der Flächenwidmung und ortsüblichen Referenzpreisen für die wesentlichen Nutzungsarten (Bauland, Gewerbegebiet, Grünland, Wald, Verkehrsflächen, Sonderflächen) individuell ableitet. Im Sinne des verwaltungsökonomischen Nutzens der Vermögensbewertung wurden diese Werte nicht auf historische Verhältnisse zurückgerechnet, sondern einheitlich zu den aktuellen Werten angesetzt.